

Mitteilung Nr. MIT-AF 5/2025		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF-5/2025 Bianca Ax WfB-Fraktion 13.02.2025 Stand der Maßnahmen zur Entlastung des Jugendamts Bremerhaven - Tisch- vorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

wir fragen den Magistrat:

1. Wie weit sind die Maßnahmen zur Entlastung des Jugendamts Bremerhaven, insbesondere in Bezug auf den angekündigten Personalaufbau von 50 Stellen bis 2028?
2. Welche Fortschritte gibt es bei der geplanten Neustrukturierung des Jugendamts, um die Bearbeitung von Fällen effizienter zu gestalten?
3. Wie wird sichergestellt, dass das Jugendamt trotz Personalmangels seinen Aufgaben, insbesondere in Fällen von Kindeswohlgefährdung, weiterhin gerecht wird?
4. Wie viele in obhutnahmen hat es in den vergangenen 5 Jahren gegeben?
 - 4.1 Wie viele dieser in obhutnahmen wurden dabei gerichtlich angeordnet?
 - 4.2 hat es auch Rückführungen in die Familien gegeben?
 - 4.3 Wenn ja, wie lange und wie intensiv, waren die Betreuungen vom Jugendamt und Sozialarbeitern?
 - 4.4 hat es durch Personalmangel Kürzungen in der Nachbetreuungszeiten gegeben? Oder anders gefragt wurden zeitliche Kürzungen bei vom Jugendamt betreuten Familien gegeben die auf das bestehende Problem des Personalmangels zurückzuführen waren?

II. Der Magistrat hat am 12.03.2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Von den im Rahmen der Organisationsuntersuchung zusätzlich bewilligten 50,54 Stellen in Vollzeit-Äquivalent (VzÄ) sind derzeit 30,8 VzÄ besetzt (Stand 15.02.2025). Aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich der Sozialen Arbeit wird davon ausgegangen, dass jährlich weitere 6,5 VzÄ, wie bereits in der Ausschussvorlage AfJJF 08/2023 angekündigt, besetzt werden können.

Zu Frage 2:

In der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst wurde das Sachgebiet „Kinderschutzteam“ zum 01.11.2023 eingerichtet. Dort erfolgt die Bearbeitung von eingehenden Meldungen Kindes-

wohlgefährdung nach den gesetzlichen Standards sowie die Einleitung von ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen. Dies führt zu einer Entlastung der Fachkräfte in den Stadtteilbüros des Allgemeinen Sozialen Dienstes in ihrer täglichen Arbeit, insbesondere bei Neufällen. Die Verlagerung des Sachgebietes „Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle“ aus der Abteilung Familienrecht in die neu gegründete Abteilung „Besonderer Sozialer Dienst“ ist zum 01.03.2024 erfolgt. Die Anpassung der Leitungsstruktur im Sachgebiet wurde im Jahr 2024 umgesetzt, eine personelle Aufstockung findet sukzessive seit Frühjahr 2024 statt. In diesem Zusammenhang wurde eine Vielzahl von Abläufen und Schnittstellen für eine effizientere Fallbearbeitung angepasst. Der Allgemeine Soziale Dienst wurde zudem durch die Fallabgabe in den Pflegekinderdienst entsprechend der Vereinbarungen der Organisationsuntersuchung entlastet.

Ein mit Vorlage Nr. JHA 2/2025-2 vom Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen am 20.02.2025 beschlossenes Konzept zur Stärkung und Gewinnung von Pflegefamilien wird wesentlich zur weiteren Stärkung, professionellen Begleitung und Gewinnung von Pflegefamilien beitragen.

In der Abteilung „Besonderer Sozialer Dienst“ hat als ein weiteres Ergebnis der Organisationsuntersuchung zum 01.08.2024 die „Koordinierungsstelle Fremdunterbringung“ ihre Arbeit aufgenommen. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Fachkräfte des Allgemeinen und Besonderen Sozialen Dienstes bei der Suche nach Plätzen für Kinder und Jugendliche in stationären Wohngruppen.

Zu Frage 3:

Auch bei bestehenden Personalengpässen werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung priorisiert und somit eine Bearbeitung sichergestellt.

Zu Frage 4:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
§ 42 SGB VIII Fälle	264	270	300	333	303

Zu Frage 4.1:

Keine, da die Familiengerichte keine Inobhutnahme anordnen. Die Entscheidung über eine Inobhutnahme treffen die Fachkräfte des Amtes für Jugend, Familie und Frauen. Sofern die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, wird das Familiengericht eingeschaltet. Dieses erlässt dann etwaige erforderliche Beschlüsse.

Zu Frage 4.2:

Ja, regelmäßig kehren Kinder und Jugendliche nach einer Inobhutnahme in ihre Familien zurück, wenn die häusliche Situation dem Kindeswohl dienlich aufgestellt ist.

Zu Frage 4.3:

Die Bearbeitungsdauer durch die Fachkräfte des Amtes für Jugend, Familie und Frauen von einer Inobhutnahme bis zu einer möglichen Rückführung ist einzelfallabhängig und kann von 24 Stunden bis zu mehreren Wochen dauern.

Zu Frage 4.4:

Nein, das kam nicht vor.

Grantz
Oberbürgermeister